

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 3,
Mai 2019

HGB direkt

pwc

Kodexreform 2019: Auswirkungen auf die handelsrechtliche Berichterstattung börsennotierter Unternehmen

Aktueller Anlass

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 22. Mai 2019 mitgeteilt, dass sie am 9. Mai 2019 eine Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) beschlossen hat. Ihre Einreichung beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt allerdings erst, wenn das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie der EU, das sogenannte ARUG II, in Kraft getreten ist, das derzeit in der Fassung des Regierungsentwurfs vorliegt. Damit verbleibt die Möglichkeit, noch evtl. erforderliche Anpassungen des Kodex an die endgültige neue Fassung des Aktiengesetzes nach ARUG II vorzunehmen.

Zielsetzung der Kodexreform ist unter anderem eine Neufassung der Regelungen zur Vorstandsvergütung, eine Konkretisierung der Anforderungen an die Unabhängigkeit von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat sowie eine Verbesserung der Lesbarkeit des Kodex.

Im Folgenden wird nur auf solche Änderungen der Neufassung im Vergleich zur aktuellen Kodexfassung (DCGK 2017) eingegangen, die ggf. Auswirkungen auf die handelsrechtliche Berichterstattung, d.h. den Abschluss und den Lagebericht (inklusive der Erklärung zur Unternehmensführung), haben.

Auswirkungen

1. Berichterstattung über Corporate Governance

Derzeit empfiehlt der DCGK, über die Corporate Governance in einem **Corporate Governance Bericht** zu berichten und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung zu veröffentlichen (Ziff. 3.10 DCGK 2017).

Die **Neufassung** des Kodex sieht die **Erklärung zur Unternehmensführung** als zentrales Instrument der Corporate Governance-Berichterstattung vor. Damit ist insbesondere Folgendes verbunden:

- Der Corporate Governance Bericht wird als eigenständiges Berichtsinstrument abgeschafft. Stattdessen berichten Vorstand und Aufsichtsrat über die Corporate Governance jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung (Grundsatz 22 DCGK).

- Neben den nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG zu den Empfehlungen des Kodex sollen künftig auch nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung fünf Jahre lang auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gehalten werden (Empfehlung F.5 DCGK).
- Die Neufassung des Kodex enthält eine Reihe neuer (Transparenz-) Empfehlungen zur Berichterstattung zu Unternehmensführungspraktiken. So soll bspw. der Aufsichtsrat künftig in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten, ob und wie die sogenannte Selbstbeurteilung, d.h. wie wirksam der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen, durchgeführt wurde (Empfehlung D.13 DCGK).

2. Vergütungsbericht

Nach **geltendem Recht** ist die verpflichtende individualisierte Berichterstattung über die Vorstandsvergütung börsennotierter Aktiengesellschaften im **HGB** geregelt. Danach sind Bezüge und Leistungen an Vorstandsmitglieder individualisiert im Anhang oder im Lagebericht anzugeben (§§ 285 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 8, 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 bis 8 HGB). Über diese Anforderungen hinaus empfiehlt der **Kodex** derzeit eine individualisierte Berichterstattung im Lagebericht über die den Vorstandsmitgliedern gewährten und zugeflossenen Vergütungen mittels zweier Mustertabellen (Ziff. 4.2.5 Abs. 3 DCGK 2017), außerdem eine individualisierte Berichterstattung im Anhang oder Lagebericht über die individualisierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.6 Abs. 3 DCGK 2017).

Nach dem Regierungsentwurf des ARUG II muss ein börsennotiertes Unternehmen **künftig** einen Vergütungsbericht nach den Vorschriften des **Aktienrechts** erstellen und zehn Jahre lang auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich machen (§ 162 AktG-E i.d.F. Regierungsentwurf ARUG II). Dieser Bericht enthält individualisierte Angaben zu Vergütungen und Leistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die die derzeit handelsrechtlich geforderten Angaben ablösen und teilweise von diesen abweichen (zu einem Überblick vgl. [HGB direkt, Ausgabe 2, März 2019](#)). Die Kodexkommission hält diesen vorgesehenen Vergütungsbericht für aussagekräftig und verzichtet deshalb in der Neufassung des **Kodex** grundsätzlich auf eigene Empfehlungen zur Berichterstattung über die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung. Damit entfällt eine (zusätzliche) Vergütungsberichterstattung nach DCGK im Abschluss oder Lagebericht; insbesondere entfallen die bisherigen **Mustertabellen** zur Vorstandsvergütung (Grundsatz 25 DCGK sowie Begründung dazu). Empfohlen wird nur noch, über § 162 AktG-E hinaus über an Vorstandsmitglieder gewährte Zuwendungen, die erst in späteren Jahren zufließen, im Vergütungsbericht im Jahr des **Zuflusses** in geeigneter Form zu berichten (Empfehlung G.10 DCGK). Außerdem enthalten die Begründungen der Kodexkommission zur Neufassung des Kodex folgende wichtige Aussagen:

- Die Kommission verweist hinsichtlich des **Formats** der Vergütungsberichterstattung auf die unverbindlichen Leitlinien der EU-Kommission zur Darstellung des Vergütungsberichts, die derzeit im Entwurf vorliegen (zu einem Überblick vgl. [HGB direkt, Ausgabe 1, März 2019](#)) (Begründung zu Grundsatz 25 DCGK).
- Nach Auffassung der Kommission werden im Vergütungsbericht nach § 162 AktG-E je Vorstandsmitglied sämtliche Vergütungsbestandteile sowohl mit ihren **Zielbeträgen** wie auch mit ihren (nach Ablauf des Geschäftsjahres bestimmten) Gewährungsbeiträgen dargestellt (Begründung zu Empfehlung G.2 DCGK).

3. Vergütungssystem

Nach **geltendem Handelsrecht** ist im Lagebericht einer börsennotierten Aktiengesellschaft über die Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands und des Aufsichtsrats zu berichten (§§ 289a Abs. 2 Satz 1, 315a Abs. 2 Satz 1 HGB). Der derzeitige **Kodex** empfiehlt die Darstellung in allgemein verständlicher Form (Ziff. 4.2.5 Abs. 1 DCGK 2017). Des Weiteren enthält der Kodex eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen zur Ausgestaltung der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats (Ziff. 4.2.2 f. sowie Ziff. 5.4.6 DCGK), ohne dass diese direkte Auswirkungen auf die Berichterstattung im Abschluss oder im Lagebericht haben.

Nach dem Regierungsentwurf des ARUG II muss ein börsennotiertes Unternehmen **künftig** nach den Vorschriften des **Aktienrechts** für den Vorstand und für den Aufsichtsrat jeweils ein Vergütungssystem entwickeln (§§ 87a Abs. 1, 113 Abs. 3 Satz 3 AktG-E) und dieses auf seiner Internetseite für mindestens zehn Jahre veröffentlichen (§§ 120a Abs. 2 i.V.m. 113 Abs. 3 Satz 4 AktG-E). Zur Vermeidung von Doppelangaben werden die handelsrechtlichen Berichtspflichten zum Vergütungssystem aufgehoben; Entsprechendes ist für die damit verbundenen Empfehlungen des **Kodex** vorgesehen. Weiterhin enthält die Neufassung des Kodex Grundsätze zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats (Grundsätze 23 und 24 DCGK), ergänzt um eine Vielzahl von Empfehlungen und Anregungen. Unverändert ergeben sich daraus keine direkten Auswirkungen auf die Berichterstattung im Abschluss oder im Lagebericht.

Handlungsbedarf

Die Neufassung des Kodex tritt mit seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Dies wird voraussichtlich **nicht vor Herbst 2019** erfolgen, da auch ARUG II voraussichtlich nicht früher in Kraft tritt. Erst danach müssen sich Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer Entsprechenserklärung zu den neuen Empfehlungen äußern.

Ob Unternehmen in ihren nächsten (Konzern-)Lagebericht noch die **Mustertabellen** zur Vorstandsvergütung nach dem aktuellen DCGK aufnehmen sollen, hängt sowohl vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung des Kodex wie auch vom Zeitpunkt der Abgabe der Entsprechenserklärung ab. Gibt bspw. ein Unternehmen mit Abschlussstichtag 31. Dezember 2019 seine jährliche Entsprechenserklärung im Dezember 2019 – nach Inkrafttreten der Neufassung des Kodex – ab, braucht es, um den vorgesehenen Kodexempfehlungen auch künftig zu entsprechen, u.E. keine Mustertabellen mehr in den (Konzern-)Lagebericht 2019 aufzunehmen. Tritt die Neufassung des Kodex dagegen erst nach Abgabe der Entsprechenserklärung in Kraft, hat sich diese noch auf die Empfehlungen des Kodex 2017 zu beziehen – inklusive der Empfehlung zu den Mustertabellen. Erklärt das Unternehmen hiervon keine Abweichung, sind die Mustertabellen wohl nochmals in den (Konzern-) Lagebericht für 2019 aufzunehmen.

Ansprechpartner

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

Dr. Henning Hönsch

Tel.: +49 211 981-2720
henning.hoensch@pwc.com

Dirk Rimmelpacher

Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelpacher@pwc.com

Martin Kaspar

Tel.: +49 69 9585-2969
martin.kaspar@pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:
www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:
Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.